

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-254-05			
	AZ:	601-1			
	Datum:	18.03.2005			
	Amt:	Bauamt			
	Verfasser:	Gabriele Möbius			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
21.04.2005 Hauptausschuss					
26.05.2005 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des vorzeitigen B-Planes Nr. 1/2004 " Windpark Gahlen" der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Missen					

Beschluss:

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 1/2004 „Windpark Gahlen“ der Stadt Vetschau/Spreewald für den OT Missen

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. Teil I S. 59), i. V. m. den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 21412, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des BauGB an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 26.05.2005 folgende Satzung:

§ 1

Planungssicherung

Am 27.05.2004 beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/2004 „Windpark Gahlen“ für den OT Missen der Stadt Vetschau/Spreewald gem. § 2 (1) i.V.m. § 8 (4) Baugesetzbuch (BauGB), Beschluss-Nr. BV-StVV-078-04.

Städtebauliches Planungsziel ist die Gewinnung von Windenergie auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Aufgrund der enormen Wettbewerbstätigkeit für Windenergieanlagen (WEA) erlässt die Gemeinde zur Sicherung dieser Planung für das im § 2 beschriebene Gebiet eine Veränderungssperre.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich von den Gemarkungsgrenzen der Stadt Calau mit ihren Ortsteilen Reuden und Bolschwitz in südlicher Richtung bis ca. 500 m vor der Ortslage Gahlen (sh. Anlage 1).

Betroffen sind folgende Grundstücke, siehe Anlage 1:

Gemarkung Missen, Flur 4, Flurstücke: 98 tlw., 100, **101**, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 114/2 tlw., 115/2 tlw., 116 tlw., 117 tlw., 121, 122, 123/2 tlw., 124/2 tlw., 125/2 tlw., 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135/1, 135/2, 135/3, 136, **137**, 138, 139, 141, 142 tlw., 156 tlw., **157** tlw., 158 tlw., 159 tlw., 160.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden;

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme gem. § 14 (2) BauGB zugelassen werden.

3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Vetschau/Spreewald in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den

Axel Müller
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Beachte: Ausschließungsgründe nach § 28 GO

Begründung

Die vormalig am 23.09.2004 beschlossene Satzung über eine Veränderungssperre wird berichtigt: Es war vormalig die Flur 2 angegeben; richtig ist dagegen die **Flur 4** in der Gemarkung Missen.

Die Wirkung dieser Satzung besteht darin, der Gemeinde einen Zeitraum zur Verfügung zu stellen, innerhalb dessen sie ungestört ihre Vorstellungen entwickeln kann, welche Außenbereichsflächen für Windenergieanlagen zur Verfügung stehen und wo solche Anlagen ausgeschlossen sein sollen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister